

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in
gewerblichen Betrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Betrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen (gewerbliche Betriebe), dürfen weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters und männliche jugendliche Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, nicht beschäftigt werden.

(2) Die Nachtruhe der in Absatz 1 bezeichneten Hilfsarbeiter muß mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

§ 2.

In gewerblichen Betrieben, in denen bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in zwei oder mehreren Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe jener weiblichen Hilfsarbeiter und jener männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Uhr abends verlegt werden.

§ 3.

(1) Männliche jugendliche Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und weibliche Hilfsarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde

erster Instanz bis zur Höchstdauer von acht Tagen zur Nachtzeit beschäftigt werden, wenn dies

- a) zur Behebung einer nicht vorherzusehenden und nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsstörung oder
- b) zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes von Arbeitsstoffen erforderlich ist.

(2) Von dieser Ausnahme darf ein Betrieb an höchstens 24 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch machen.

§ 4.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann, wenn wichtige Rücksichten der Volkswirtschaft oder die Interessen der Hilfsarbeiter dies erfordern, nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen gewerblicher Betriebe Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen zur Nachtzeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder dieses Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung

- a) auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist und die der Gewerbeordnung unterliegen würden, wenn die Unternehmung gewerbmäßig betrieben würde,
- b) auf alle nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe und Anlagen, in denen gewerbmäßig Verkehrsgegenstände erzeugt oder Stoffe bearbeitet werden, mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen.

§ 6.

Es haben außer Wirksamkeit zu treten:

- a) § 95 im VI. Hauptstück der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, N. G. Bl. Nr. 199),

- b) das Gesetz, vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen.

§ 7.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Ein durchgreifendes Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und der Jugendlichen ist eine alte, unbestrittene Forderung der Sozialpolitik. Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten waren vor allem drei Fragen: auf welche Betriebe sich dieses Verbot zu erstrecken habe, welche Zeitspanne als Nachtruhe zu bezeichnen ist und bis zu welcher Altersgrenze der Schutz der Jugendlichen sich erstrecken soll.

Ein Mindestmaß des Schutzes der Jugendlichen hatte die für Österreich geltende Gewerbeordnung insofern verwirklicht, als sie in § 95 die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens verbot. Eine dem Handelsministerium erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen führte allerdings dahin, daß das Verbot durch Verordnungen mancherlei recht weitgehende Abschwächung erfuhr. Es war ferner einem internationalen Übereinkommen zu danken, daß durch das Gesetz vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, die Nachtarbeit der Frauen in jenen industriellen Unternehmungen untersagt wurde, die mehr als zehn Arbeitskräfte verwenden.

Internationale Vereinbarungen, die unmittelbar vor Ausbruch des Krieges dem Abschlusse nahe waren, gedachten ein ähnliches Mindestmaß des Schutzes für die jugendlichen Hilfsarbeiter aller Kulturstaaen festzulegen. Obwohl infolge des Krieges die Ratifizierung dieses sogenannten Berner Übereinkommens vom September 1913 unterblieb, brachte die ehemalige österreichische Regierung im Jahre 1917 im Abgeordnetenhaus (Beilage Nr. 276 zu den stenographischen Protokollen XXII. Session) den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung ein, die das Ergebnis der internationalen Verhandlungen für Österreich in Wirksamkeit setzen sollte. Auf Grund eines Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses (Nr. 1146 der Beilagen) hat das österreichische Abgeordnetenhaus diesem Entwurfe zugestimmt.

Weber dieser Entwurf, noch die Vorschriften des erwähnten Gesetzes über das Verbot der Nachtarbeit genügen den Forderungen einer kraftvollen Sozialpolitik, die sich insbesondere nicht damit begnügen kann, das ganze Kleingewerbe von dem Verbote der Nachtarbeit der Frauen auszunehmen und bei einem Schutzalter der Jugendlichen von 16 Jahren stehen zu bleiben. Die Regierungsvorlage, die der Nationalversammlung hiermit unterbreitet wird, beabsichtigt daher die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in einem einheitlichen Gesetze zu untersagen, das sich auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes erstreckt (§§ 1 und 5) und das Schutzalter mit dem vollendeten 18. Lebensjahre bestimmt. Sie darf sich hierbei auf das zur Einleitung der zwischenstaatlichen Verhandlungen am 31. Jänner 1913 ergangene Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrates berufen, das ein Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre anregte. Wenn in den internationalen Konferenzen, die sich an diese Aufforderung angeschlossen, gegen die Durchführung eines Verbotes in diesem Ausmaße vor allem der Mangel an Arbeitern eingewendet wurde, so kann dieses Argument heute nicht mehr entscheidend sein, da infolge der Erschöpfung der Volkskraft durch den Krieg und seine Folgen eine gesteigerte Schonung des Nachwuchses der Arbeiterschaft jeder Sozialpolitik zur ersten Pflicht geworden ist.

Die Regierungsvorlage ist von dem Bestreben beherrscht, dem Verbote, das sie in § 1 ausspricht, möglichst bedingungslos Geltung zu sichern und Ausnahmen nur in jenen Fällen zu gestatten, in denen Rücksichten der Volkswirtschaft oder das Interesse der geschützten Personen selbst dies unbedingt erheischen. Unter diesen Gesichtspunkten bedürfen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Vorlage kaum einer besonderen Erläuterung. Sie lehnen sich inhaltlich zum Teile an die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen an. Wenn ferner in § 4 dem Staatsamte für

soziale Verwaltung eine allgemeiner lautende Ermächtigung erteilt wird, für bestimmte Gruppen gewerblicher Betriebe Ausnahmen zu gewähren, so ist hierfür die Erwägung maßgebend, daß ein strenges Verbot für jene Gewerbezweige sich kaum durchführen läßt, deren Betrieb zum guten Teil in die Abendstunden fällt. Auch in manchen, dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Gewerben, die rasch verderbliche Stoffe verarbeiten (Konserven-, Marmeladenfabriken u. dgl.), wird die Nachtarbeit der Frauen in weiterem Umfange, als gemäß der Ausnahmsverfügung des § 3, lit. b, gestattet werden müssen, wofür man nicht auf die Frauenarbeit in diesen Betrieben verzichten will.

Die Bestimmung des § 4, die das Staatsamt verpflichtet, einen gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirat vor Gewährung aller Ausnahmen anzuhören, hat sich in ihrer Anwendung auf das Gesetz über den achttündigen Arbeitstag bewährt. Der Beirat wird sich kaum entschließen, seine Zustimmung zu einer Ausnahmsverfügung zu geben, ohne sich vorher von ihrer Notwendigkeit durch Einvernahme von Sachverständigen aus allen beteiligten Gruppen überzeugt zu haben. Die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens werden dabei ebenso ihre ernste Berücksichtigung finden, wie die Interessen der schutzbedürftigen Frauen und der heranwachsenden Jugend.